

Zeitschrift: Frau ohne Herz : feministische Lesbenzeitschrift
Herausgeber: Frau ohne Herz
Band: - (1994)
Heft: 34

Artikel: Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-631065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung

Obwohl in Zeitungen vor der Abstimmung zum Antirassismus-Gesetz vom 25. September dieses Jahres zu lesen war: «Es gehe darum, *alle* Minderheiten besser zu schützen ...»¹, ist dem Kontext nach die sexuelle Orientierung nicht gemeint.

Verfassungsmässigen Schutz vor Diskriminierung haben unseres Wissens Lesben und Schwule in Südafrika erkämpft sowie in zwei deutschen Bundesländern der ehemaligen DDR (Brandenburg und Thüringen), in einem weiteren (Sachsen) hat Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung einen Rechtsanspruch auf Wiedergutmachung zur Folge. Im Deutschen Bundestag wurde diesen Sommer diskutiert, ob Minderheitenrechte in die Deutsche Verfassung aufgenommen werden sollten. In bezug auf die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung fiel der Entscheid negativ aus.²

Von den NGOs (*Non Governmental Organizations*, d.h. keine Regierungen, sondern andere Interessengruppen vertretende Organisationen), die einen BeraterInnenstatus in internationalen Gremien innehaben und sich gegen die Diskriminierung homosexueller Lebensweisen aussprechen, möchten wir auf die Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit (IFFF) hinweisen, von deren Berliner Sektion auch nachfolgendes Papier stammt.³ 1915, während des ersten Weltkriegs, gegen erbitterten Widerstand in Den Haag gegründet, wird die Organisation immer noch von aktiven Frauen in verschiedenen Ländern getragen. Wir veröffentlichen das Papier⁴, weil diese Sicht z. B. in *Olympe* Nr. 1 zum Thema «Frauenrechte sind Menschenrechte»⁵, fehlt, und weil um den NGO-Status der Internationalen Lesben- und Schwulenvereinigung ILGA ein heftiger Kampf entbrannt ist⁶, kurz: weil es noch immer

nicht selbstverständlich ist, dass zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (z. B. der Vereinten Nationen) in bezug auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit als verbrieftes Menschenrecht, der Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung dazugehört.

Die Redaktion

Statement der Joint NGO bei der Uno an die Unterkommission für die Verhinderung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten

Die «*Women's International League for Peace and Freedom*» (Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit), zusammen mit der «*Habitat International Coalition*» (Standort der Internationalen Koalition), die «*International Union of Students*» (Internationale StudentInnenunion), die «*World Student Christian Federation*» (Weltweite StudentInnenföderation) und die «*World Young Women's Christian Association*» (Weltweite Christliche Vereinigung Junger Frauen) möchten Ihre Aufmerksamkeit auf eine Angelegenheit der Menschenrechte lenken, welche in diesem Forum bisher kaum angesprochen wurde, die jedoch die Menschenrechte einer grossen Anzahl von Einzelpersonen betrifft: die Diskriminierung von lesbischen Frauen und schwulen Männern in allen Teilen der Welt. Diese Diskriminierung reicht von verächtlichen Witzen bis zur vom Staat sanktionierten Gewalt und oft auch bis zur Tötung.

Lesbische Frauen und schwule Männer leben in allen Teilen der Welt, in jedem Land. Aus absolut verlässlichen Statistiken geht hervor, dass dieser Personenkreis zumindest fünf bis zehn Prozent der Bevölkerung in allen Kulturen und zu allen Zeiten ausmachen. Dass man sie in manchen Gesellschaften nicht erkennt, ist ein Anzeichen für ihre Diskriminierung. Viele lesbische Frauen und schwule Männer haben guten Grund zu befürchten, dass, wenn ihre sexuelle Orientierung oder Präferenz erkannt wird, ihre Menschenrechte verletzt werden.

So enthält Artikel 9 der Universalen Erklärung im Zusammenhang mit den Menschenrechten folgenden Hinweis: «Niemand darf willkürlicher Verhaftung, Inhaftierung oder Exilierung unterworfen werden». Ungeachtet dessen werden lesbische Frauen und schwule Männer fortlaufend auf willkürliche Art und Weise verhaftet und in Haft gehalten, nur aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, oft werden sie gezwungen, ihre Heimatländer aufgrund der Bedrohung ihres Lebens zu verlassen.

Obwohl, z. B. in Argentinien, Homosexualität kein Verbrechen ist, werden Verhaftungen auf der Grundlage von zurechtgebogenen Beschuldigungen vorgenommen. In China werden Personen verhaftet und in Haft gehalten, weil sie homosexuell sind, ohne dass sie je zuvor unter Anklage gestellt worden sind. In vielen Ländern finden in den Schwulenbars Razzien statt und werden die Besitzer dieser Bars verhaftet, das Gleiche geschieht an vielen Treffpunkten von Lesben und Schwulen. In vielen Ländern sind in den Gesetzesbüchern noch immer anti-schwule Gesetze enthalten, denen zufolge Einzelpersonen einer ungerechtfertigten Repression unterworfen werden.

Solche Handlungen verletzen auch § 3 der «*Universal Declarations of Human Rights*» (Universelle Menschenrechtsdeklarationen), in welchen es heisst: «Jeder hat das Recht auf sein/ihr eigenes Leben, die Freiheit und die persönliche Sicherheit». In anderen Fällen, die diesen Artikel verletzen, kommt es sogar zur Ermordung von lesbischen Frauen und schwulen Männern, und dies aus dem alleinigen Grund, dass sie homosexuell sind. So wurden z. B. am 12. Juli 1993 die gefesselten und erwürgten Leichen von

zumindest fünf schwulen Männern in Mexico City gefunden, daunter die Leiche von Dr. Francisco Estrada Valle, einem wohlbekanntem AIDS-Aktivist. Obwohl die mexikanischen Behörden nichts mit diesem Verbrechen zu tun hatten, hat man sie beschuldigt, keine ausreichenden Untersuchungen in bezug auf diese Verbrechen durchgeführt zu haben, weil es sich nur um schwule Menschen handelte.

Manchmal sind sogar Regierungsvertreter in solche Verbrechen verwickelt. Wie z. B. in Kolumbien, wo eine Gruppe mit Standort Medellín existiert, nämlich die «Grupo de Ambiente», welche den Nachweis dafür erbrachte, dass von Todesschwadronen zwischen 1986 und 1990 328 Morde an Schwulen durchgeführt wurden. Viele der Leichen wiesen Zeichen von Peinigung und Verstümmelung auf. Viele Menschenrechtsorganisationen, darunter Amnesty International, haben darauf hingewiesen, dass die kolumbianischen Streitkräfte für die Handlungen der Todesschwadronen verantwortlich sind oder zumindestens stillschweigend zugestimmt haben.

In § 13 der «Universal Declaration of Human Rights» steht an einigen Stellen: «JedeR hat das Recht auf Bewegungsfreiheit ... JedeR hat das Recht, irgendein Land zu verlassen, einschliesslich des eigenen und in sein/ihr Land zurückzukehren». Dieses Menschenrecht wird von Regierungen verletzt, wenn sie diskriminierende Einwanderungsgesetze erlassen, in welchen AusländerInnen, die lesbisch oder schwul sind, verboten wird, in ein Land einzureisen. Oder wenn z. B. Einwanderungsgesetze es einem Familienmitglied - wie z. B. einer heterosexuellen Ehefrau - gestatten, die/den EhepartnerIn in ihren/seinen Schutz zu nehmen, so besteht die Diskriminierung nach dem Gesetz darin, dass lesbische oder schwule Beziehungen nicht anerkannt werden, sodass infolgedessen lesbische Frauen oder schwule Männer von ihren PartnerInnen getrennt werden, wenn die/der PartnerIn AusländerIn ist.

In § 14 der «Universal Declaration of Human Rights» heisst es: «JedeR hat das Recht, in andern Ländern um Asyl wegen Verfolgung zu bitten und dieses Asyl in Anspruch zu nehmen». 1989 ersuchte ein schwuler Mann aus Zypern in Grossbritannien um Flücht-

lingsschutz mit der Begründung, dass er in Furcht vor Verfolgung steht, und zwar aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer besonderen gesellschaftlichen Gruppe: d. h. er war schwul. Die Regierung wies diesen Antrag mit der Begründung zurück, dass «Sodomie» (Homosexualität) eine Handlung ist, an der sich jeder weigern könnte, teilzunehmen. Das entsprechende Gesetz in Zypern bewirkt demzufolge keine Verfolgung.

Dies sind nur einige, wenige Beispiele für die Art und Weise, in welcher die Menschenrechte von lesbischen Frauen und schwulen Männern in der ganzen Welt verletzt werden. Wir sind in der Lage, zusätzliche Informationen vorzulegen.

Abs. 135 des Endgültigen Berichts von *Special Rapporteur* (Sonderberichterstatter) Danilo Türk in bezug auf die «*Realization of Economic, Social and Cultural Rights*» (ungefähr: Einhaltung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. E/CN.4/Sub.2/1992/16) betont die Notwendigkeit dessen, dass die Vereinten Nationen - besonders im Zusammenhang mit dem bevorstehenden «*Expert Seminar on Indicators*» und der «*1993 World Conference on Human Rights*» damit beginnen, «Gebieten des diskriminatorischen Verhaltens, das im allgemeinen auf internationaler Ebene unbeachtet bleibt, grössere Aufmerksamkeit zu widmen», darin einbezogen die sexuelle Orientierung.

Die Glaubwürdigkeit einer Organisation, die sich für universelle Rechte einsetzt, wird herausgefordert, wenn diese es versäumt, für die Rechte irgendeiner Gruppe einzustehen, und wenn diese noch so unpopulär ist. Eine Rechtfertigung dafür, dass irgendeine Gruppe ausgeschlossen wird, ist der erste Schritt in Richtung Ausschliessung aller andern Gruppen durch die dominierende Gruppe. Wir fordern die Mitglieder der Sub-Commission sowie der «*Observer Governments*» (Beobachtende Regierungen), «*Intergovernmental and Non-Governmental Organizations*» (Interregierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen) dringend auf, in ihre Arbeit die Frage der Verhinderung bzw. Vermeidung von Verletzungen der Menschenrechte in Sachen lesbischer Frauen und schwuler Männer einzuschliessen.

Anmerkungen:

- 1) Tages-Anzeiger vom 25. 8. 1994; Hervorhebung von uns.
- 2) Aus einem diese Fragen betreffenden Brief von Ilse Kokula vom 13. 7. 1994. Vergleiche dazu auch den Beitrag von Christina Schenk in *Querfeldein*, eFeF Verlag 1994, S. 180.
- 3) Zur Verfügung gestellt von Ilse Kokula, IFFF Berlin, abgedruckt in UKZ Nr. 3/4, 1993, S. 34f.
- 4) Für die foh-Version wurde die Sprache konsequent geschlechtsparitätisch verändert.
- 5) Olympe. Feministische Arbeitshefte zur Politik, Heft 1, Juni 1994
- 6) Wir möchten hier auf den Kampf der ILGA (*International Lesbian and Gay Association*) um diesen Status und die Auseinandersetzungen um die Aberkennung der eben erfolgten Zuerkennung hinweisen (foh 32/93, S. 34f, foh 33/94, S. 50 und foh 34, Infos: USA).